

## § 1808 BGB

(1) Die Vormundschaft wird grundsätzlich unentgeltlich geführt.

(2) Der ehrenamtliche Vormund kann vom [Mündel](#) für seine zur Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen Vorschuss oder Ersatz gemäß § [1877 BGB](#) oder stattdessen die Aufwandspauschale gemäß § [1878 BGB](#) verlangen; die §§ [1879 BGB](#) und [1880 BGB](#) gelten entsprechend. Das Familiengericht kann ihm abweichend von Absatz 1 eine angemessene Vergütung bewilligen. § [1876 Satz 2 BGB](#) gilt entsprechend.

(3) Die Vormundschaft wird ausnahmsweise berufsmäßig geführt. Die Berufsmäßigkeit sowie Ansprüche des berufsmäßig tätigen Vormunds und des Vormundschaftsvereins auf Vergütung und Aufwendungsersatz [bestimmen](#) sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2023